

ten direkt vom höchsten Organ der Gewerkschaften, dem Gewerkschaftskongreß, wahrgenommen wurde.

Auf dem Kongreß wurde herausgearbeitet, daß die Gewerkschaften eine große Verantwortung dafür tragen, daß das Recht, insbesondere das Arbeitsrecht, im täglichen Leben konsequent durchgesetzt wird. Der Kongreß stellte den Vorständen und Leitungen die Aufgabe, bereits jetzt Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die sichern, daß die Gewerkschaftsfunktionäre bis hin zu den Vertrauensleuten das neue Arbeitsgesetzbuch noch gründlicher durcharbeiten und seinen Wesensinhalt in ganzer politischer Breite und Tiefe erfassen. Das ist die wichtigste Voraussetzung dafür, daß die Gewerkschaftsmitglieder in den nächsten Monaten so mit den rechtlichen Regelungen vertraut gemacht werden, daß diese mit der Kraft der Gewerkschaftsgruppen und Arbeitskollektive zum festen Bestandteil täglicher gewerkschaftlicher Interessenvertretung, schöpferischer Aktivität und freiwilliger Einhaltung der Gesetzes- und Moralnormen werden.

Alle Gewerkschaftsleitungen und -Vorstände haben die Klassenpflicht, die umfangreichen gesetzlichen Rechte der Gewerkschaften im Interesse der Mitglieder voll auszuschöpfen und entsprechend der Rolle und Bedeutung der Gewerkschaften zu nutzen. Das wird nicht

leicht sein und erfordert schon heute im vertrauensvollen Miteinander der staatlichen Leiter und der Gewerkschaftsfunktionäre gemeinsame Überlegungen und Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts. Hierbei ist vor allem die Einsicht zu verstärken, daß die strikte Einhaltung der Rechtsnormen, der kompromißlose Kampf für die Verwirklichung der Gesetze des sozialistischen Staates Machtfragen sind und so behandelt werden wollen.

Bewährte Formen und Methoden der Rechtspropaganda sind besser zu nutzen, um die Rechtskenntnisse zu erweitern und mit der strikten Durchsetzung der neuen Rechtsnormen ein Höchstmaß an Übereinstimmung zwischen den persönlichen Wünschen, Bedürfnissen und Bestrebungen der Werktätigen und den Interessen des sozialistischen Staates, der sozialistischen Gesellschaft zu erreichen.

Bereits jetzt wird mit der ersten Auswertung des Kongresses ersichtlich, daß sich die Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften, den staatlichen Organen und staatlichen Leitern weiter entwickeln wird. Der Ministerrat hat am 26. Mai den Kongreß umfassend ausgewertet und hierbei Aufgaben für die staatliche Arbeit beschlossen.

*Dr. WERNER STRASBERG, Vizepräsident des Obersten Gerichts*

## Erfahrungen bei der Anwendung der neuen ZPO zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts

Zusammen mit dem ZGB bildet die neue ZPO einen festen Bestandteil der ständigen Vervollkommnung des sozialistischen Rechts auf wichtigen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in Verwirklichung der strategischen Orientierung der Partei der Arbeiterklasse. Genosse E. Honecker stellte auf dem IX. Parteitag der SED fest, daß gerade in den letzten Jahren viel für den Ausbau unserer sozialistischen Rechtsordnung geleistet wurde und daß das sozialistische Recht planmäßig vervollkommen wird.<sup>/1/</sup>

Mit der neuen ZPO wird das gerichtliche Verfahren auf solchen politisch bedeutsamen Gebieten wie denen des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts in Übereinstimmung mit dem erreichten Stand der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und abgestimmt mit den Aufgabenstellungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den grundlegenden Veränderungen des Zivilrechts qualitativ neu geregelt. Nunmehr besteht ein durchgehend auf sozialistischen Grundlagen und Prinzipien beruhendes Zivilprozeßrecht, das — abgeleitet aus den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen — den konkreten und wachsenden Anforderungen an die Tätigkeit der Gerichte unseres sozialistischen Staates entspricht. Für die sich daraus ergebenden Aufgaben der Gerichte sind die Feststellungen des IX. Parteitages bedeutsam, wonach unser Staat nicht nur Recht zu setzen, sondern es auch konsequent durchzusetzen hat und die gesellschaftliche Wirksamkeit unseres Rechts zu erhöhen ist, um die sozialistischen Verhaltensweisen und die sozialistischen Beziehungen der Bürger stärker zu entwickeln und die Verwirklichung ihrer Rechte und Pflichten zu gewährleisten.<sup>/2/</sup>

Mit der strikten Anwendung der ZPO entsprechend ihrem gesellschaftlichen Anliegen in der täglichen Praxis, insbesondere hinsichtlich der Verstärkung der Mitwirkung der

Werktätigen in den gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts, leisten die Gerichte in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen einen Beitrag zum weiteren Ausbau der sozialistischen Demokratie. Dabei sind die Erfahrungen und Hinweise der Werktätigen aus der breiten demokratischen Aussprache über den Entwurf des neuen AGB voll zu nutzen, der als überzeugender Ausdruck der weiteren Vervollkommnung des sozialistischen Rechts und der hervorragenden Rolle der Gewerkschaften vom 9. FDGB-Kongreß bestätigt<sup>/3/</sup> und in Ausübung der Gesetzesinitiative des FDGB der Volkskammer zur Beratung und Beschlußfassung übergeben wurde.

Von diesen grundsätzlichen Aufgabenstellungen ausgehend beschäftigte sich das Oberste Gericht auf seiner 3. Plenartagung am 13. April 1977 mit den seit dem Inkrafttreten der ZPO in der Rechtsprechung gesammelten Erfahrungen und mit Fragen der konkreten Anwendung der ZPO zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren. Diese Tagung stand in engem Zusammenhang mit der Beratung des Plenums über Aufgaben der Rechtsprechung bei der Anwendung des Zivilgesetzbuchs als Beitrag zur Verwirklichung der Hauptaufgabe.<sup>/4/</sup>

Dem Plenum des Obersten Gerichts lag ein Bericht des Präsidiums über Untersuchungen der Rechtsprechung von Kreis- und Bezirksgerichten unter Auswertung von Beratungen mit Werktätigen und der sich aus der Bearbeitung von Kassationsanregungen und Eingaben der Bürger ergebenden Erfahrungen und Hinweise vor. Der Bericht gab eine Einschätzung der Verwirklichung prinzipieller Aufgabenstellungen der neuen ZPO, nämlich der exakten und überzeugenden Anwendung der grundsätzlichen Bestim-

<sup>/3/</sup> Vgl. H. Tisch, Bericht des Bundesvorstandes des FDGB an den 9. FDGB-Kongreß, ND vom 17. Mai 1977, S. 3.

<sup>/4/</sup> Vgl. W. Strasberg, „Die Anwendung des Zivilgesetzbuchs in der Rechtsprechung - ein Beitrag zur Verwirklichung der Hauptaufgabe“, NJ 1977 S. 65 ff.

<sup>/1/</sup> Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113.

<sup>/2/</sup> Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 113 f.